

# Satzung Water Science Alliance e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Water Science Alliance". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Water Science Alliance e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es endet am 31.12.2013.

## § 2 Zweck/Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Wasserforschung sowie angrenzender Fachgebiete.
- (2) Durch eine Bündelung und Vernetzung der in der deutschen Wasserforschung vorhandenen Expertise und Infrastruktur soll der Verein fachübergreifende Forschung in interdisziplinären Themenverbänden initiieren und unterstützen.
- (3) Der Verein verfolgt das Ziel, das vorhandene Potential der deutschen Wasserforschung sowie ihre Konkurrenzfähigkeit national und international besser sichtbar zu machen sowie den Wissens- und Technologietransfer in die Anwendung und Umsetzung zu unterstützen.
- (4) Darüber hinaus soll der Verein fachübergreifende Interessen der deutschen Wasserforschung gegenüber nationalen Entscheidungsträgern und der Europäischen Union sowie gegenüber der Öffentlichkeit kommunizieren.
- (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und die Bildung interdisziplinärer Themenverbände.

## § 3 Aufgaben

Um die in § 2 genannten Ziele zu erreichen, sollen im Rahmen des Vereins folgende Aufgaben durchgeführt werden:

- a. Vernetzung von Einrichtungen, Bündelung ihrer Expertise und Identifizierung sowie Bearbeitung von interdisziplinären Forschungsthemen in Themenverbänden zum Schwerpunkt „Wasserforschung“,
- b. Bereitstellung und Weiterentwicklung eines interaktiven Online-Portals „Wasserforschung“ mit aktuellen Informationen zu Strukturen, Kompetenzen und Schwerpunkten der Einrichtungen der deutschen Wasserforschung,
- c. Jährliche Durchführung der „Water Research Horizon Conference“ (WRHC) als offenes Forum zur Vorstellung und Diskussion innovativer Forschungsideen und strategischer Initiativen,
- d. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- e. Aktive Zusammenarbeit mit Entscheidungsträgern in Politik, Verwaltung und Wirtschaft auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene in Angelegenheiten der strategischen Planung, der Identifizierung prioritärer Forschungsschwerpunkte in der Wasserforschung sowie der Umsetzung,
- f. Stärkung der internationalen Vernetzung und des Einflusses der deutschen Wasserforschung bei internationalen Initiativen und der Entwicklung von Forschungsprogrammen,
- g. Öffentlichkeitsdarstellung.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Zur Verwirklichung des Satzungszwecks kann der Verein Hilfspersonen heranziehen und seine Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen.
- (6) Der Verein kann Gelder öffentlicher und wirtschaftlicher Zuwendungsgeber einwerben, um seine Aufgaben wahrnehmen zu können.

#### **§ 5 Organe**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung,
  - der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB,
  - der erweiterte Vorstand.
- (2) Alle Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes eine andere Regelung.
- (3) Die Organe des Vereins werden durch eine vom erweiterten Vorstand eingesetzte Geschäftsstelle unterstützt.

#### **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen oder Personengesellschaften werden, die auf dem Gebiet der Wasserforschung oder angrenzenden Gebieten arbeiten. Institute von Forschungseinrichtungen oder ähnliche Struktureinheiten und Institute/Fakultäten von Hochschulen/Universitäten in öffentlicher oder privater Trägerschaft, die keine juristischen Personen sind, können anstelle ihres Trägers oder auch zusätzlich Mitglied werden, wenn ihr Träger die Voraussetzung für eine Mitgliedschaft erfüllt. Natürliche Personen können auch dann Mitglied werden, wenn die juristische Person oder Personengesellschaft, in welcher sie angestellt sind, bereits ordentliches oder förderndes Mitglied ist.
- (3) Fördernde Mitglieder können juristische Personen, Personengesellschaften oder persönliche Mitglieder gem. Abs. 2 werden.
- (4) Voraussetzung des Erwerbs der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die Geschäftsstelle des Vereins; juristische Personen oder Personengesellschaften müssen im Aufnahmeantrag ihren Vertreter namentlich benennen. Der Antragsteller muss die Ziele des Vereins unterstützen. Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Aufnahme und die Einstufung als ordentliches oder förderndes Mitglied, teilt die Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit und berichtet der Mitgliederversammlung über angenommene und abgelehnte Anträge.

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Insolvenz eines Mitgliedes, Erlöschen der Rechtsfähigkeit, Ausschluss aus dem Verein oder Auflösung des Vereins.
- (6) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem erweiterten Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- (7) Durch Beschluss des erweiterten Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
  - a. das Mitglied in grober Weise oder trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt gegen die Interessen des Vereins oder Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe des Vereins verstößt oder
  - b. trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung des erweiterten Vorstandes oder der Geschäftsstelle die Beiträge nicht oder nicht vollständig leistet. Der Ausschluss ist erst dann zulässig, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem erweiterten Vorstand zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Gründen versehen mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.
- (8) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen des laufenden Geschäftsjahres bleibt bei Beendigung der Mitgliedschaft gleich aus welchem Rechtsgrund innerhalb des Geschäftsjahres unberührt.

#### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane umzusetzen. Sie unterstützen den erweiterten Vorstand sowie die Geschäftsstelle bei der Ausführung der Aufgaben und die Umsetzung der strategischen Ausrichtung des Vereins.
- (2) Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung beschlossen wird.
- (3) Jedes Mitglied kann an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ist stimmberechtigt. Ein ordentliches oder förderndes Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (4) Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht.
- (5) Mitglieder können disziplinübergreifende Forschungsinitiativen initiieren und deren Durchführung als „Water Science Alliance“-Themenverbund beim erweiterten Vorstand beantragen.

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a. Beschlussfassung über die strategische Ausrichtung des Vereins,
  - b. Wahl und Abberufung der gewählten Mitglieder des erweiterten Vorstandes (gem. §10),

- c. Genehmigung des vom erweiterten Vorstand aufgestellten Geschäftsplans für das nächste Geschäftsjahr,
  - d. Entgegennahme des Jahresberichts des erweiterten Vorstands und Beschlussfassung über die Entlastung des erweiterten Vorstands,
  - e. Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
  - f. Vorschlag und Beschlussfassung über die Einrichtung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen (gem. §12),
  - g. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr (ordentliche Mitgliederversammlung) schriftlich oder per Email vom Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der erweiterte Vorstand fest.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstandsvorsitzenden eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorsitzende hat die Ergänzung spätestens eine Woche vor der Versammlung den Mitgliedern schriftlich oder per Email bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Ergänzungen im Sinne § 9 Absatz 6 sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zu beantragen und spätestens eine Woche vor der Versammlung den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden binnen vier Wochen einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder wenn mindestens 25% der Mitglieder dies schriftlich oder per Email unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstandsvorsitzenden oder bei der Geschäftsstelle beantragen.

### **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten bzw. zweiten Stellvertreter, geleitet.
- (2) Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und/oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Stimme ist möglichst persönlich (natürliche Person) oder durch den Vertreter des Mitgliedes z.B. Institutsleiter oder Geschäftsführer (juristische Personen oder andere) abzugeben. Mit der Ausübung des Stimmrechts kann aber auch ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- (4) Es wird offen abgestimmt. Die Abstimmung ist auf Antrag von mindestens 25% der anwesenden Mitglieder schriftlich und geheim durchzuführen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Tritt bei Abstimmungen Stimmgleichheit ein, ist die Abstimmung in derselben Mitgliederversammlung zu wiederholen; bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (6) Zur Änderung der Satzung und der Beitragsordnung ist eine 2/3-Mehrheit, und zur Auflösung des Vereins eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben, den Mitgliedern binnen 3 Monaten nach der Mitgliederversammlung zuzuleiten und in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- (8) Beschlüsse und Abstimmungen im schriftlichen Verfahren außerhalb einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung können auf Initiative des erweiterten Vorstands erfolgen, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder diesem Verfahren nicht innerhalb von 1 Woche nach Aufforderung zur Stimmabgabe schriftlich oder per Email widerspricht. Das Ergebnis ist den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen und in der nächsten Mitgliederversammlung zu Protokoll zu nehmen und zu genehmigen.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
  - a. von der Mitgliederversammlung gewählte ordentliche Mitglieder, davon ein gewählter Nachwuchswissenschaftler; die Anzahl liegt bei mindestens 5, erhöht sich aber um jeweils 1 gewähltes Mitglied sobald die Anzahl der Fördermitglieder größer als 4 ist.
  - b. die fördernden Mitglieder, deren Anzahl immer kleiner als die Anzahl der gewählten Mitglieder (gem. Abs. 1a.) sein muss.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
  - a. dem Vorsitzenden,
  - b. dem ersten und dem zweiten Stellvertreter,
  - c. dem Schatzmeister.
- (3) Der erweiterte Vorstand ist für die Geschäftsführung des Vereins nach innen verantwortlich und ist zuständig für alle Fragen der Organisation und die in § 3 beschriebenen Aufgaben des Vereins, soweit diese nicht durch die Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand oder der Geschäftsstelle des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder und Beschluss über die Beendigung/Ausschluss von Mitgliedschaften/Mitgliedern,
  - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - c. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - d. Vorbereitung der jährlichen Geschäftsplanung mit Kosten- und Einnahmeplan und dessen Überwachung,
  - e. Erstellung des Jahresberichts,
  - f. Einsetzung und Beaufsichtigung der Geschäftsstelle,
  - g. Entwicklung der strategischen Ausrichtung des Vereins,

- h. Beratung der Mitglieder bei Initiierung und Durchführung von interdisziplinären Themenverbänden und Entscheidung über Anerkennung als „Water Science Alliance-Themenverbund“,
  - i. Aktive Zusammenarbeit mit Entscheidungsträgern in Politik, Verwaltung und Wirtschaft auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene,
  - j. nationale und internationale Repräsentanz der deutschen Wasserforschung,
  - k. wissenschaftliche Organisation von jährlicher Konferenz und anderen Veranstaltungen.
- (4) Die stimmberechtigten Vereinsmitglieder wählen in Personenwahl aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder die Mitglieder des erweiterten Vorstandes (gem. Abs. 1a) auf Stimmzetteln in geheimer Wahl. Gewählt sind die Mitglieder, die die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigen bis zur Erreichung der notwendigen Anzahl der gewählten Vorstandsmitglieder (gem. Abs. 1a). Bei der Zusammensetzung soll den interdisziplinären Zielen des Vereins Rechnung getragen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/Kandidatinnen.
- (5) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren, bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds auf der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Zeit der Amtsperiode, gewählt; Wiederwahl ist möglich. Die Dauer von drei Jahren gilt nicht für den Gründungsvorstand, über den Termin der Wahl des erweiterten Vorstandes wird bei der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung abgestimmt. Der erweiterte Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des jeweiligen Vorstandsmitglieds. Die fördernden Mitglieder benennen jeweils einen Vertreter der juristischen Person, der die Funktion als Vorstandsmitglied für die Dauer der Wahlperiode ausübt. Bei Wegfall des Status als förderndes Mitglied fällt der Vorstandssitz zum Ende des Geschäftsjahres ersatzlos weg.
- (6) Der erweiterte Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (7) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Die Bevollmächtigung zur Vertretung ist für jede Vorstandssitzung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Bei der Beschlussfassung, die auch im schriftlichen Verfahren oder im Rahmen einer Telefonkonferenz erfolgen kann, wenn die Mehrheit aller Mitglieder des Vorstands damit einverstanden ist, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; bei dessen Abwesenheit die des ersten bzw. zweiten Stellvertreters.
- (8) Der erweiterte Vorstand wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte den Vorsitzenden, einen ersten und zweiten Stellvertreter sowie den Schatzmeister (geschäftsführender Vorstand gem. Abs. 2) mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder. Scheidet der Vorsitzende, seine Stellvertreter oder der Schatzmeister während ihrer Amtsperiode vorzeitig aus, so wählen die Mitglieder des erweiterten Vorstands bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit einen Interimsvorsitzenden bzw. Interimsstellvertreter aus dem erweiterten Vorstand. Diese Änderungen sind den Mitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach außen und ist damit für den gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverkehr des Vereins verantwortlich. Zur

rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Der geschäftsführende Vorstand trifft seine Entscheidungen anhand der einfachen Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; bei dessen Abwesenheit die des ersten bzw. zweiten Stellvertretenden.

### **§ 11 Geschäftsstelle**

- (1) Die laufenden Geschäfte des Vereins werden durch eine Geschäftsstelle geführt. Die Geschäftsstelle wird vom erweiterten Vorstand eingesetzt. Die Geschäftsstelle ist i.d.R. am Sitz bzw. Wohnort des Vorstandsvorsitzenden bzw. der durch ihn vertretenen juristischen Person bzw. des durch ihn vertretenen Instituts angesiedelt.
- (2) Organisatorische Entscheidungen bezüglich der Aufgabenverteilung erfolgen einvernehmlich durch den erweiterten Vorstand und die Leiterin bzw. den Leiter der/des durch den Vorsitzenden vertretenen juristischen Person oder Personengesellschaft.
- (3) Die Geschäftsstelle kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom erweiterten Vorstand zu beschließen ist.

### **§ 12 Ausschüsse oder Arbeitsgruppen**

- (1) Zur Verfolgung der Einzelziele des Vereins sowie zur Initiierung von interdisziplinären Themenverbänden kann die Mitgliederversammlung oder der erweiterte Vorstand thematische Ausschüsse mit konkreten Aufgaben einsetzen.
- (2) Ausschussmitglieder können Mitglieder des Vereins, Mitarbeiter der Mitglieder und externe Fachleute aus Behörden, Betreibern, Wirtschaft, Fachgesellschaften, Verbänden u.a. sein.
- (3) Die Ausschüsse wählen eine(n) Vorsitzende(n) aus ihren Reihen.
- (4) Der/die Ausschussvorsitzende berichtet regelmäßig dem erweiterten Vorstand.

### **§ 13 Auflösung**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen, wenn mindestens 3/4 der erschienenen Mitglieder dafür stimmen. Der Vorsitzende und einer seiner Stellvertreter sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

### **§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Satzung wurde am 26.02.2013 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.